

reiten, auch Häuser darauff bauen und mit gewissen Personen besetzen möge, Es geschehe solches durch Vermietung, Verkauftung, Contractum Emphyteoticum, oder auch Censiticum, oder wie es sonst die Gelegenheit an die Hand giebet, Inmassen Wir ihnen dann solchen Rosenthal und Zubehör mit ausdrücklicher Genehmigung der naturae et qualitatis und Lehnschaft und derer Verwandlung ins Erbe zu ihren Weichbilde und Stadtguthe hiermit aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit geschlagen und bestätigt und dieselben als Weichbild und Stadtguthe erblich und zu ewigen Zeiten ohne einige und fernere beleihung zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, gnädigst gewilliget und übergeben haben wollen, Wir sind auch erbötig, alle zum Rosenthal und dessen pertinentien gehörige Documenta, Zins und Steuer Register und andere Urkunden alsobald mit dieser Unser Verschreibung antworten zu lassen und da sich deren künftig bei Unsern Cantleyen oder in Unserm Amte Leipzigt noch mehr finden sollten, dieselbe gleichgestalt abfolgen zu lassen, kraft dieses befehlende, Unsere Beamte zu Leipzigt und sonst männiglich sich alles ferneren holzhauen und säens, auch abforderung der zum Rosenthal gehörige Zinsen und Frohnen, und aller anderer dessen Nutzungen, wie die auch nahmen haben mögen, als welche durch diesen Kauff dem Rathe gänzlich geeignet werden, von dato an, durchaus enthalten sollen.

Verpflichten Uns auch hierneben, vor Uns und eingangs gedachte Unsere Erben und Erbnehmer, daß, wie erwehnet, die 2000 fl. welche Anno 1634 bey damahliger Confirmation ihres Privilegii, der Rath uff dessen Burgkeller genommen und versichert und mit 120 fl. jährlich verzinset, zunebenst denen 40 scheffel Haber Dresdnischen Maasses, so nebenst obigen 120 fl. zu Unserm Hofisters im Rosenthal Besoldung bishero deputirt gewesen, auch in diesen Kauff mit eingeschlossen und deswegen von dem Rathe in ewigkeit nichts gefordert werden sollen, gestalt wir Denselben aller Uns dieser wegen zugestandenem Zusprüche respectu des Capitals der Zinsen und der 40. Scheffel Haber gänzlich loszehlen, Dann auch, das bei obigen alle von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, der Rath beständig geschätzt und gegen männiglich uff alle Fälle, wann der Rath von einem und andern Unsern Nachfolgern, es geschehe solches auf was weise es wolle, in Anspruch genommen werden möchte, vertreten, auch eventualiter das bezahlte Kauffgeld nebenst alle eingewanten meliorationen und Unkosten, baar in einer unzertrennten Summa ohne einige Anweisung oder Compensation, denselben hinwieder erstattet, auch darwieder die Exception, daß der Rath den Rosenthal durch Abhauung des Holzes genüget oder deteriori et, in keine wege opponirt werden soll, wie auch daß der verkaufte Rosenthal undt dessen pertinentien mit keinen fernern Steuern oder andern anlagen, außer den Steuern, welche auf der privatorum darinnen habenden Wiesen hatten und von dem Rathe als Gerichtsherrn künftig einzunehmen und zu berechnen, nicht belegt, sondern von allen Beschwerden gänzlich befrehet bleiben soll, Allermassen Wir hierüber allenthalben steiff und fest gehalten haben wollen und allen Unsern Rätthen und Beamten hiermit ernstlich und bei Vermeidung Unserer Ungnade anbefehlen, bei allen dem, was hierinnen von Uns mit guten bedacht und wie eingangs erwehnet, auff gepflogenen Rath und unterhänigstes gutbefinden, unserer Cammer Rätthe zugesaget und versprochen, den Rath kräftiglich schützen und darwieder demselben in keine wege bedrängen lassen sollen,

Zu dessen Urkund wir diesen Kauf-Contract mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Churfürstl. Cammer Secret darunter drücken lassen, So geschehen in Dresden, den 1. Septembris Anno Ein Tausend, Sechshundert Drei und Sechzig.

L. S.

Johann Georg Churfürst.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 27. August 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nachdem die Versammlung die Justification der vom Verfassungsausschusse geprüften und richtig befundenen Rechnung über die Winkler-Pöppigische Stiftung auf das Jahr 1862 ausgesprochen hatte, theilte Vorsteher Dr. Joseph eine an ihn gerichtete Zuschrift des Herrn Stadtraths Lorenz mit. Sie lautet:

„Leipzig, 20. Juli 1863.

Hochgeehrter Herr!

„Aus den Mittheilungen öffentlicher Blätter über die letzte Sitzung der Herren Stadtverordneten ersehe ich, daß bei der stattgefundenen Vorwahl für die mit Ende dieses Jahres zur Erledigung kommenden zeitlichen Rathstellen auch auf mich eine Mehrzahl von Stimmen gefallen ist. Dieser Umstand zeigt mir die Möglichkeit, daß ich bei der definitiven Wahl wieder gewählt werden könnte.

„So werthvoll mir nun auch das Vertrauen meiner Mitbürger stets gewesen ist und so sehr ich daher auch diesen neuen Beweis desselben zu schätzen weiß, wie ich nicht minder die Ehre ein Mitglied der städtischen Behörde Leipzigs zu sein, vollkommen würdige, so würde ich dennoch aus mehrfachen Gründen, meist persönlicher

Art, veranlaßt sein, eine etwa auf mich fallende Wiederwahl ablehnen zu müssen.

„Ich hoffe, nicht nöthig zu haben, Ihnen erst sagen zu sollen, daß ich unter diesen Gründen die Zweifel, ob ich, als Mitglied des Rationalvereins, neuerdings die regierungseitige Bestätigung erhalten würde, nicht mit verstehe, denn es würde mich nicht betreffen können, durch eine verweigerte Bestätigung den achtbaren Männern beigelegt zu werden, welche in den letzteren Jahren wegen ihrer Anhänglichkeit an die Idee der Herstellung einer, früher von der noch gegenwärtigen sächsischen Regierung selbst warm befürworteten bundesstaatlichen Einigung Deutschlands, für unfähig erklärt worden sind, die Interessen einer sächsischen Gemeinde zu verwalten.

„Ich enthalte mich, um nicht weiltäufig zu werden, der Angabe der mich bestimmenden Gründe und beziehe mich der Kürze halber formell auf §. 97 ad i der allgemeinen Städteordnung, glaubte aber, um das Wahlgeschäft möglicher Weise nicht unnötig aufzuhalten, Ihnen diese Mittheilung machen zu sollen, deren Benutzung ich Ihnen anheim stelle.

„Sie schließlich ersuchend, Ihrem geehrten Collegium meine Dankbarkeit auszusprechen, bestehe ich zc.“

Ueber ein mit dem Directorium der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft getroffenes Abkommen wegen Beleuchtung des hiesigen Bahnhofes derselben machte der Stadtrath nähere Mittheilung. Es heißt darin u. A.:

„Seit längerer Zeit haben wir mit der Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft über die Beleuchtung ihres hiesigen Bahnhofes mit Leuchtgas unterhandelt und endlich über folgende Punkte ein gegenseitiges Uebereinkommen erzielt.“

- „Die Gasanstalt liefert der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft das für die Erleuchtung ihres hiesigen Bahnhofes sammt Gebäuden erforderliche Leuchtgas zu dem jeweiligen, für die Gasabnehmer festgesetzten Preise, also jetzt und bis auf weiteres zu 2 Thlr. für 1000 Kubikfuß sächsisches Maß. Dieser Preis erhöht oder mindert sich gleichmäßig für alle Gasconsumenten der Stadt nach Maßgabe der diesfalls erlassenen Bekanntmachungen des Rathes.“
- „Alle durch die Zuleitung des Gases von der Gasanstalt bis zur Grenze des Bahnhofes durch die Berliner Straße erwachsenden Kosten übernimmt die Gasanstalt, während sämtliche Rohrleitungen und Beleuchtungsvorrichtungen innerhalb des Bahnhofes der Direction zur Last fallen.“
- „Diese Uebereinkunft wird auf 10 Jahre geschlossen und es verpflichtet sich die Direction, während dieser Zeit die Beleuchtung des Bahnhofes und sämtlicher darauf befindlichen Gebäude lediglich durch das von der Gasanstalt entnommene Leuchtgas zu bewirken.“

„Zur Erläuterung dieses Abkommens gestatten wir uns folgende Bemerkungen.“

„Die Uebernahme der Beleuchtung durch unsere Gasanstalt macht die Aufwendung von 4801 Thlr. erforderlich. Es ist unerläßlich, ein sechszolliges beziehentlich vierzolliges Rohr durch die Berliner Straße nach dem Bahnhof zu legen und zwar muß dieser Röhrenstrang direct mit dem Gasometer Nr. III. in Verbindung gesetzt werden. Es ist übrigens ein besonderes Druckmesserhäuschen zu erbauen, damit der Druck geregelt werden kann, ohne die gleichmäßige Zuleitung des Gases in die Stadt zu beeinträchtigen.

Allerdings würden die Kosten sich beträchtlich niedriger stellen, wenn es sich nur um die Beleuchtung der Berliner Straße in ihrem jetzigen Zustande handelte. Denn dazu würde ein zweizolliges Rohr mit einem Aufwande von ungefähr 1900 Thlr. ausreichen. Abgesehen aber davon, daß die nicht ausbleibende Entwidlung auch dieser Straße in vielleicht nicht zu fernem Zeit die Anlage eines Röhrenstranges von größerer Dimension erfordern würde, so werden die Mehrkosten durch den Bedarf des Bahnhofes jedenfalls vollkommen gerechtfertigt, und es wird gleichzeitig die Möglichkeit geboten, den künftigen Adjacenten Gas abzugeben. Zudem hat sich auch die jenseitige Direction bereit erklärt, auf die Zeit bis zum 1. November 1864 die Beleuchtungskosten der Berliner Straße zur Hälfte zu übernehmen zc.“

„Die Verwendung würde auf Conto der Erweiterungsbauten der Gasanstalt zu erfolgen haben.“

Nach dem Vorschlage des Ausschusses zur Gasanstalt trat die Versammlung dem vorerwähnten Abkommen unter Verwilligung der postulirten Kosten einstimmig bei.

Eine Anzahl von Abdrücken der von Herrn Diac. Dr. Lampadius am dritten deutschen Turnfest gehaltenen Predigt, von Herrn Dr. Stephani überreicht, ingleichen die vom kaufmännischen Verein übersendeten Exemplare seines Jahresberichts wurden theilt. Die Seiten des Rathes eingegangenen, zur sofortigen Berathung nicht geeigneten Vorlagen gelangten an die betreffenden Ausschüsse.

In der Gasanstalt macht sich die Anlegung eines neuen Brunnens nöthig, da das Wasser des bisher benutzten Brunnens weder als Trinkwasser noch zu den technischen Zwecken wegen seines starken Ammoniakgehaltes nach sachverständigem Gutachten ferner zu benutzen ist.

Di
zu legen
hans e
veraus
Di
Be
Eröffn
haujes
daß er
neue
darüber
D

De

w.

im W
von
tröffen
des 1
jenige
welche
D

sich
peche
von
des
Drt
messe
Linie
von
bis
25
bis
270,

Oct
jede
daß
zeit
mit
wirb
jede

wa
föbr

3on

ge

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e

3e